



Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter,
zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes
gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bun-
desministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in
Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Durch die Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, ist Bundesministerin Mag. Dr. Juliane BOGNER-STRAUSS von ihrem Amt als Bundesministerin für Familien und Jugend zu entheben. Gleichzeitig wird dem Herrn Bundespräsidenten vorgeschlagen, Mag. Dr. Juliane BOGNER-STRAUSS zur Bundesministerin im Bundeskanzleramt zu ernennen und die beiliegende EntschlieÙung zu fassen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

Beilage

5. Jänner 2018
KURZ

Entschießung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG übertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt Mag. Dr. Juliane BOGNER-STRAUSS die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten:

- (1) 1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend.
2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs.
5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten: Wohnungswesen; öffentliche Abgaben; Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschussrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe; Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe; Volksbildung.
6. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.
7. Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt, insbesondere: Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik; ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugenderziehung; Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugenderziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.
8. Freiwilligenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.
9. Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.
10. Koordination in Angelegenheiten des Gender Mainstreaming.

11. Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt;
 Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission, der Bundes-Gleichbe-
 handlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbe-
 handlungsfragen.
 12. Angelegenheiten der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen.
-
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
 - (3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesver-
 fassungsrecht vorbehalten sind.
 - (4) Diese EntschlieÙung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.